

Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. April 2022, gültig ab dem 1. Mai 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht

Geltungsbereich	Maskenpflicht
ÖPNV	
Personennahverkehr	FFP2 für Fahrgäste medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Kontroll-, Service-, Fahr- und Steuerpersonal sowie Schülerinnen und Schüler
Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens	
Arztpraxen	FFP2*
Krankenhäuser	FFP2*
Einrichtungen für ambulantes Operieren	FFP2*
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	FFP2*
Dialyseeinrichtungen	FFP2*
Tageskliniken	FFP2*
ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Versorgung Pflegebedürftiger oder von Menschen mit Behinderungen (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)	FFP2*
Rettungsdienste	FFP2*
voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen	FFP2*
ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Versorgung Pflegebedürftiger oder von Menschen mit Behinderungen (ohne Angebote zur Unterstützung im Alltag)	FFP2*
Fahrdienste für Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderungen zu Betreuungseinrichtungen	FFP2 für Fahrgäste
Obdachlosenunterkünfte	FFP2*

* Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht für Patientinnen und Patienten in Patientenzimmern, für Bewohnerinnen und Bewohner, Tagespflegegäste, Übernachtende in Obdachlosenunterkünften und für Personen in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens ohne Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.

Wenn Beschäftigte Tätigkeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu den betreuten, behandelten oder gepflegten Personen ausüben, kann die FFP2-Maske durch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz ersetzt werden.